»Verwahrung« und Vollzug: Straf- und »Bewährungseinheiten«

Mit zunehmender Kriegsdauer ging die Wehrmachtjustiz dazu über, Urteile zur »Frontbewährung« auszusetzen. In der Vielzahl mobiler Straf- und »Bewährungseinheiten«, wie etwa den Feldstrafgefangenenabteilungen, den Feldstraflagern oder der »Bewährungstruppe 500«, waren die Überlebenschancen besonders gering. Wer zur »Bewährungstruppe 500« versetzt wurde, kam an »besonders gefährlichen Abschnitten der Front« zum Einsatz. Soldaten, die sich dort durch »außergewöhnliche Tapferkeit« auszeichneten, konnten eine Milderung ihrer Strafe erreichen. Soldaten, die sich aus Sicht ihrer Vorgesetzten schlecht führten oder die bereits Vorstrafen hatten, drohten noch härtere Formen der Strafvollstreckung. Nach den einschlägigen Bestimmungen waren solche Verurteilte, die zu »unverbesserliche[n] Wehrmachtschädlinge[n]« oder »Träger[n] wehrfeindlichen Geistes« erklärt worden waren, in Feldstraflager zu überstellen; auch die »Abgabe« an die Gestapo zur Einweisung in ein Konzentrationslager war möglich.

Leichenbergung im Wald von Kamenka, nordwestlich von Smolensk, Sowjetunion, Frühjahr 1942.

Dieses Foto zeigt die Bergung der Leichen von »Bewährungsmännern« durch reguläre Wehrmachtsoldaten. Die Angehörigen der »Bewährungstruppe 500« waren bei einem Gefecht mit Soldaten der Roten Armee ums Leben gekommen. Aufgrund der hohen Zahl von Toten, Verwundeten und Vermissten waren die Einheiten der »Bewährungstruppe 500« im Durchschnitt nach sechs Monaten »aufgerieben«.

Fritz Kammerer: Pilzdivision im Einsatz. Oberrhein – Frankreich – Russland. 205. Inf. Div., Müllheim 1969, S. 45

Gräber von Gefangenen des Feldstraflagers II in Ivalo, Finnland, Sommer 1942.

»Feldstraflagerverwahrung« stellte die härteste Form der Vollstreckung militärgerichtlich verhängter Freiheitsstrafen dar. Die streng bewachten Gefangenen wurden zu schwersten Arbeiten herangezogen und zugleich nur unzureichend ernährt. Zeigten sie Schwäche, mussten sie mit massiver körperlicher Bestrafung durch die Wachmannschaften rechnen; diese bestanden aus regulären Wehrmachtseinheiten. Jedem Fluchtversuch wurde durch einen »rücksichtslosen Einsatz mit der Waffe« begegnet.

Staatsarchiv Nürnberg, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth I, Nr. 529

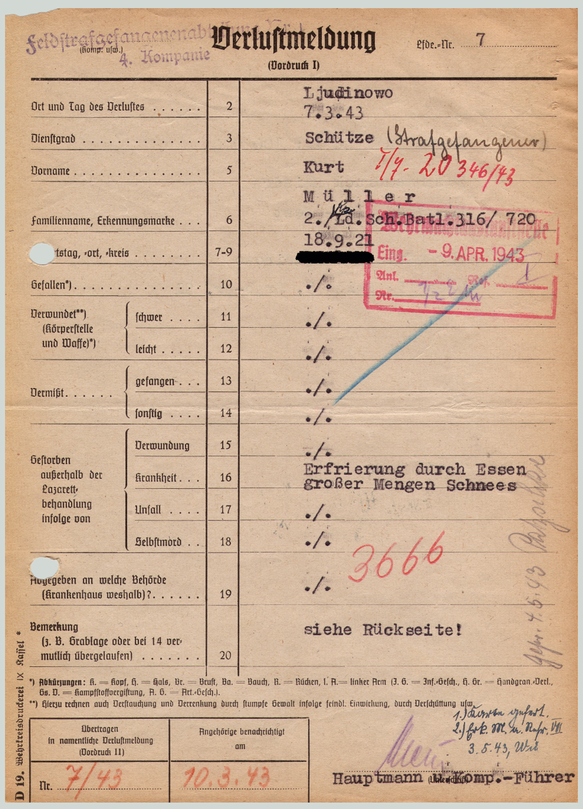

Feldstrafgefangenenabteilung (Gemz. usw.) 4. Kompanie

Verlustmeldung

(Vordruck I)

lfde.-Nr. 7

Ort und Tag des Verlustes	2	Ljudinowo 7.3.43
Dienstgrad	3	Schütze (Strafgefangener)
Vorname	5	Kurt
Familienname, Erkennungsmarke	6	Müller 2./Ld.Sch.Batl.316/720
Tag, -ort, -kreis	7-9	18.9.21
Gefallen*)	10	./.
Verwundet**) (Körperstelle und Waffe*) schwer	11	./.
Verwundet**) (Körperstelle und Waffe*) leicht	12	./.
Vermißt gefangen	13	./.
Vermißt sonstig	14	./.
Gestorben außerhalb der Lazarettbehandlung infolge von Verwundung	15	./.
Gestorben außerhalb der Lazarettbehandlung infolge von Krankheit	16	Erfrierung durch Essen großer Mengen Schnees
Gestorben außerhalb der Lazarettbehandlung infolge von Unfall	17	./.
Gestorben außerhalb der Lazarettbehandlung infolge von Selbstmord	18	./.
Abgegeben an welche Behörde (Krankenhaus weshalb)?	19	./.
Bemerkung (z. B. Grablage oder bei 14 vermutlich übergelaufen)	20	siehe Rückseite!

Eing. – 9. APR. 1943

Ant. Nr.

3666

*) Abkürzungen: K. = Kopf, H. = Hals, Br. = Brust, Ba. = Bauch, B. = Bücken, l. A. = linker Arm (z. B. = Inf.-Gesch., H. Gr. = Handgran.-Verl., Ga. D. = Kampfstoffvergiftung, A. G. = Art.-Gesch.).

**) Hierzu rechnen auch Verschuldung und Verrennung durch stumpfe Gewalt infolge feindl. Einwirkung, durch Verschüttung usw.

Übertragen in namentliche Verlustmeldung (Vordruck II)	Angehörige benachrichtigt am
Nr. 7/43	10.3.43

3.5.43, Wb/K

Hauptmann u. Komp.-Führer

D 19. Wehrkreisdruckerei IX, Kassel

Meldung über den Tod des Strafgefangenen Kurt Müller (1921–1943), 7. März 1943.

Als Todesursache wird »Erfrierung durch Essen großer Mengen Schnees« angegeben. Das Dokument gibt einen Hinweis darauf, wie sehr die Feldstrafgefangenen unter Durst und Hunger litten.

Deutsche Dienststelle (WASt), Berlin

Richard Metzger (1912–1982), nicht datiert.

Richard Metzger war 1943 Kommandeur eines Bataillons der »Bewährungstruppe 500«. Für einen Kampfeinsatz, bei dem fast alle Bataillonsangehörigen ums Leben kamen, erhielt Metzger im Oktober 1943 mit dem »Ritterkreuz« einen der höchsten militärischen Orden. Wenig später geriet er in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Rückkehr im Jahre 1955 trat er in die Bundeswehr ein, die ihn 1969 als Oberstleutnant verabschiedete.

Militärgeschichtliches Forschungsamt, Potsdam, ohne Signatur

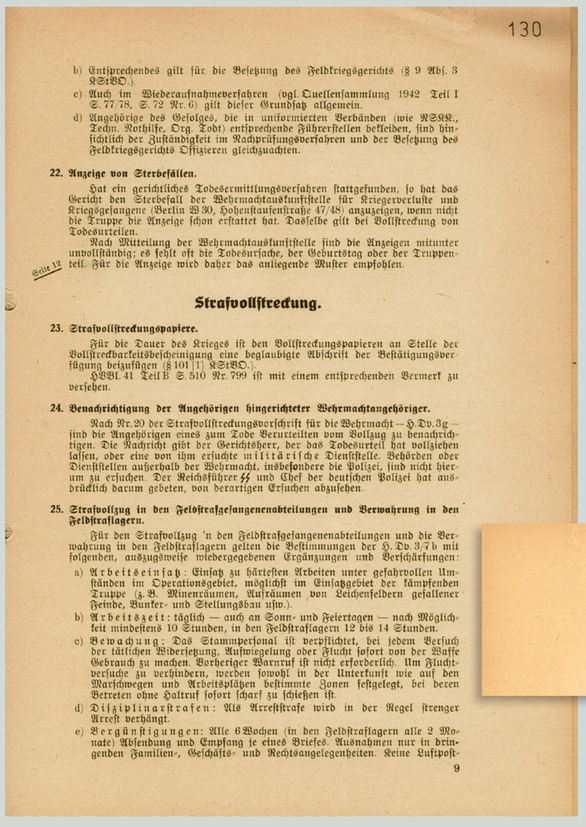

130

b) Entsprechendes gilt für die Besetzung des Feldkriegsgerichts (§ 9 Abs. 3 KStBO.).

c) Auch im Wiederaufnahmeverfahren (vgl. Quellensammlung 1942 Teil I S. 77/78, S. 72 Nr. 6) gilt dieser Grundsatz allgemein.

d) Angehörige des Gefolges, die in uniformierten Verbänden (wie NSKK., Techn. Nothilfe, Org. Todt) entsprechende Führerstellen bekleiden, sind hinsichtlich der Zuständigkeit im Nachprüfungsverfahren und der Besetzung des Feldkriegsgerichts Offizieren gleichzuachten.

22. Anzeige von Sterbefällen.

Hat ein gerichtliches Todesermittlungsverfahren stattgefunden, so hat das Gericht den Sterbefall der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene (Berlin W 30, Hohenstaufenstraße 47/48) anzuzeigen, wenn nicht die Truppe die Anzeige schon erstattet hat. Dasselbe gilt bei Vollstreckung von Todesurteilen.

Nach Mitteilung der Wehrmachtauskunftstelle sind die Anzeigen mitunter unvollständig; es fehlt oft die Todesursache, der Geburtstag oder der Truppenteil. Für die Anzeige wird daher das anliegende Muster empfohlen.

Seite 12

Strafvollstreckung.

23. Strafvollstreckungspapiere.

Für die Dauer des Krieges ist den Vollstreckungspapieren an Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungsverfügung beizufügen (§ 101 [1] KStBO.).

HWBl. 41 Teil B S. 510 Nr. 799 ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

24. Benachrichtigung der Angehörigen hingerichteter Wehrmachtangehöriger.

Nach Nr. 20 der Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht – H Dv. 3g – sind die Angehörigen eines zum Tode Verurteilten vom Vollzug zu benachrichtigen. Die Nachricht gibt der Gerichtsherr, der das Todesurteil hat vollziehen lassen, oder eine von ihm ersuchte militärische Dienststelle. Behörden oder Dienststellen außerhalb der Wehrmacht, insbesondere die Polizei, sind nicht hierum zu ersuchen. Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei hat ausdrücklich darum gebeten, von derartigen Ersuchen abzusehen.

25. Strafvollzug in den Feldstrafgefangenenabteilungen und Verwahrung in den Feldstraflagern.

Für den Strafvollzug in den Feldstrafgefangenenabteilungen und die Verwahrung in den Feldstraflagern gelten die Bestimmungen der H. Dv. 3/7b mit folgenden, auszugsweise wiedergegebenen Ergänzungen und Verschärfungen:

a) Arbeitseinsatz: Einsatz zu härtesten Arbeiten unter gefahrvollen Umständen im Operationsgebiet, möglichst im Einsatzgebiet der kämpfenden Truppe (z. B. Minenräumen, Aufräumen von Leichenfeldern gefallener Feinde, Bunker- und Stellungsbau usw.).

b) Arbeitszeit: täglich — auch an Sonn- und Feiertagen — nach Möglichkeit mindestens 10 Stunden, in den Feldstraflagern 12 bis 14 Stunden.

c) Bewachung: Das Stammpersonal ist verpflichtet, bei jedem Versuch der tätlichen Widersetzung, Aufwiegelung oder Flucht sofort von der Waffe Gebrauch zu machen. Vorheriger Warnruf ist nicht erforderlich. Um Fluchtversuche zu verhindern, werden sowohl in der Unterkunft wie auf den Marschwegen und Arbeitsplätzen bestimmte Zonen festgelegt, bei deren Betreten ohne Haltruf sofort scharf zu schießen ist.

d) Disziplinarstrafen: Als Arreststrafe wird in der Regel strenger Arrest verhängt.

e) Vergünstigungen: Alle 6 Wochen (in den Feldstraflagern alle 2 Monate) Absendung und Empfang je eines Briefes. Ausnahmen nur in dringenden Familien-, Geschäfts- und Rechtsangelegenheiten. Keine Luftpost-

9

10. Mob[ilisierungs]. Sammelerlaß, 7. September 1942 (Auszug).

Dieser vom Oberkommando des Heeres herausgegebene und in gedruckter Form verbreitete Erlass regelt unter Punkt 25 die Haftbedingungen für die Feldstrafeinheiten. Deren Angehörige wurden streng von anderen Einheiten abgesondert und zu schwersten Arbeitseinsätzen herangezogen.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RH 14/31, Bl. 130

vergünstigung. Zeitungen und Zeitschriften können bei besonders guter Führung und Arbeitsleistung einzelnen Wehrmachtstrafgefangenen als Belohnung zu bestimmten Zeiten überlassen werden. In den Feldstraflagern keinerlei Zeitungen und Zeitschriften.

f) Unverbesserliche Straflagerverwahrte: Die Entscheidung über die Überweisung an die Polizei trifft auf Vorschlag des Führers des Feldstraflagers der Vorgesetzte mit den Disziplinarbefugnissen mindestens eines Divisionskommandeurs. Dem für die Änderung der Vollstreckungsentscheidung zuständigen Gerichtsherrn ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.